



An  
den Landessportbund Brandenburg

die Dezernentinnen und Dezernenten für Sport der Land-  
kreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg

nachrichtlich:

Landkreistag  
Städte- und Gemeindebund  
Fußball-Landesverband Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Bearb.: Andreas Hoepfner  
Gesch.-Z.: 24.3 -  
Hausruf: +49 331 866-3743  
Fax: +49 331 27548-2544  
Internet: [mbjs.brandenburg.de](http://mbjs.brandenburg.de)  
[Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de](mailto:Andreas.Hoepfner@mbjs.brandenburg.de)

Bus / Tram / Zug / S-Bahn  
(Haltestelle Hauptbahnhof  
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 18. März 2022

## **SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) Erläuterungen der Änderungen für den Bereich SPORT**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie für den Bereich Sport über die von der Landesregierung beschlossene SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (IfSMV) informieren, die **am heutigen Tag, 18. März 2022** in Kraft tritt.

Das Kabinett verlängert damit wichtige Corona-Schutzmaßnahmen bis einschließlich 2. April 2022. Angesichts einer hohen landesweiten Sieben-Tage-Inzidenz und einer seit über zwei Wochen auf Rot stehenden Corona-Ampel bei der landesweiten Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz nutzt Brandenburg die vom Bund geplante Übergangsregelung im neuen Infektionsschutzgesetz, das ebenfalls heute von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde.

Inhaltlich sind die meisten bisherigen Regelungen der Eindämmungsverordnung in die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung überführt worden und gelten somit bis zum 2. April 2022 fort.

Im Einzelnen ist Folgendes zu erläutern:



### **1. Sportanlagen unter freiem Himmel (§ 17 Absatz 1)**

Für die Sportausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel hat sich nichts geändert. Seit dem 4. März 2022 haben alle Personen wieder Zugang zur Sportausübung unter freiem Himmel. Es gilt keine Zutrittsbeschränkung.

Umkleiden und Sanitäranlagen können genutzt werden, selbstverständlich nur mit Maske.

### **2. Geschlossene Sportanlagen (§ 17 Absatz 1)**

Auch für die Sportausübung in geschlossenen Räumen hat sich nichts geändert. Es gilt das 3G-Modell und Maskenpflicht außerhalb der Sportausübung.

### **3. Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden (§ 9 Absatz 2)**

Für Sportveranstaltungen mit bis zu 1.000 Zuschauenden gilt unverändert das 3G-Modell für Zuschauerinnen und Zuschauer und in geschlossenen Räumen Maskenpflicht (FFP2).

### **3. Sportgroßveranstaltungen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen (§ 10)**

Für Sportgroßveranstaltungen mit mehr als 1.000 Zuschauerinnen und Zuschauern wurde die Personenobergrenze ersatzlos gestrichen.

Für den Zutritt gilt seit heute das 3G-Modell (statt bisher das 2G-Modell), das heißt die Zuschauenden müssen geimpft, genesen oder getestet sein.

Die Maskenpflicht für Zuschauende (FFP2) gilt wie bisher in geschlossenen Räumen.

### **4. Freibäder (§ 19 Absatz 4)**

In Freibädern gilt unverändert die 3G-Regel, das heißt die Besucherinnen und Besucher müssen geimpft, genesen oder getestet sein.

### **5. Sport im öffentlichen Raum (§ 2)**

Für die Sportausübung im öffentlichen Raum (z. B. Lauftraining) sind alle Personenbegrenzungen gestrichen (bisher Begrenzung auf 10 Personen).

Das bisher außerhalb von Sportanlagen geltende Abstandgebot von 1,50 m wurde ebenfalls gestrichen. Damit ist Kontaktsport, wie beispielsweise Fußball auf der grünen Wiese wieder zulässig.

## 6. Vereinssitzungen (§ 9 Absatz 1)

Für Vereinssitzungen wurde die 3G-Anforderung gestrichen, d. h. seit heute gilt keine Zutrittsbeschränkung mehr. Wie bisher gilt jedoch das Abstandsgebot von 1,50 m, wobei zwischen festen Sitzplätzen 1 m genügt. Das Abstandsgebot entfällt, wenn alle durchgehend FFP2-Maske tragen.

In geschlossenen Räumen gilt unverändert Maskenpflicht (ab 6 Jahren, medizinische Maske).

## 7. Betriebliche 3G-Regelung (Infektionsschutzgesetz-IfSG)

Die Testpflicht für Beschäftigte gemäß § 28b IfSG ist vom Bundesgesetzgeber aufgehoben worden. Stattdessen haben wieder die Länder die Möglichkeit, Testpflichten für Beschäftigte zu regeln. Im Land Brandenburg wurden Testpflichten lediglich für Beschäftigte in Schulen und Kindertagesstätten geregelt.

Das bedeutet, dass Personen, für die die Sportanlage eine Arbeitsstätte ist, wieder der Regelung für Sportanlagen unterliegen (§ 17 der anliegenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung).

Für weitere Einzelheiten verweise ich auf die ausführlichere tabellarische Übersicht über die Infektionsschutz-Regelungen im Sport auf unserer Homepage <https://mbjs.brandenburg.de/corona-aktuell/individual-und-vereinssport.html>. Für Rückfragen stehen wir Ihnen wieder gerne zur Verfügung. Aber bitte benutzen Sie zunächst die **FAQs im Internet**.

Ich bitte Sie, die neuen Regelungen zu berücksichtigen und die Vereine, kreisangehörigen Kommunen sowie die Betreiberinnen und Betreiber zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Andreas Hoepfner

## Anlagen

- Pressemitteilung der Staatskanzlei des Landes Brandenburg
- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 17. März 2022